

Satzung ab 01.06.2025 für den Reit- und Fahr-Verein Hänigsen und Umgegend e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Reit - und Fahrverein Hänigsen und Umgegend e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Burgdorf eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hänigsen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine und im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein bezweckt:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen unter besonderer Beachtung des Tierschutzes;
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- e) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- f) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Gemeinde;

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) zur Verfügung Stellung von geeigneten Trainingsanlagen;
- b) Veranstaltung von Leistungsprüfungen;
- c) das Anbieten von Unterricht in allen Disziplinen, die im Verein ausgeübt werden;
- d) gezielte Förderung von im Leistungssport besonders erfolgreichen Mitgliedern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
--

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird dabei unterschieden in:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) außerordentliche Mitglieder, nämlich solche natürlichen und juristischen Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen; sowie
- c) Ehrenmitglieder, nämlich solche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

2.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3.
Eine Mitgliedschaft von Minderjährigen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr ist nur möglich, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter gleichzeitig die Mitgliedschaft erwirbt.

4.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
--

- 1.**
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2.**
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 3.**
Ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Nach Ablauf dieser Frist wird die Streichung von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung vollzogen.
- 4.**
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen förmlichen Empfangsnachweis zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 5.**
Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwaige sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.**
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu erheben. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.
- 2.**
Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.**
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4.**
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.**
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins (auch die Ehrenmitglieder) haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag;
- b) die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet des Pferdesports, der Pferdezucht und des Tierschutzes erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und dem Jugendwart.

2.

Verantwortlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

3.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

4.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der 2. Kassensführer, der 2. Schriftführer, ein Pressewart, ein Freizeitwart sowie jeweils ein Spartenleiter für die Sparten Reiten und Voltigieren.

5.

Die Spartenleiter regeln in Ihren Sparten alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Die Spartenleiter üben im Rahmen des Sportbetriebes Ihrer Sparten mit dem Vorstand das Hausrecht aus. Über wichtige Angelegenheiten oder besondere Vorkommnisse in Ihren Sparten haben sie den erweiterten Vorstand zu unterrichten. Änderungen im Hallennutzungsplan sind nur in Abstimmung aller Spartenleiter und des erweiterten Vorstandes vorzunehmen. Die Spartenleiter sind verantwortlich für alle Angelegenheiten in ihrer Sparte, auch für die Aufgaben, die sie an andere Vereinsmitglieder delegiert haben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands
--

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Ausrichtung von Leistungsprüfungen und sonstigen Veranstaltungen;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4.4.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
--

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
--

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren sowie evtl. einmaliger Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder;
- g) Festsetzung der Höhe der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein ehrenamtlich Tätige, falls diese Entschädigungen anfallen sollten;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.
Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Weise (Tagespresse) bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
--

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1.**
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, übertragen werden.
- 2.**
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3.**
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geschlossen werden.
- 4.**
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5.**
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Pferdesports.
